

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
10. Auflagen und Weisungen, Kürzungen, Einstellung
10.2 Kürzungen von Unterstützungsleistungen
10.2.2 Kürzungsumfang

10.2.2 Kürzungsumfang

[§ 10 Abs. 2 SPV](#)

[§ 15 Abs. 2 SPV](#)

[SKOS-Richtlinien \(PDF, 523 KB\)](#)

Die Festlegung der konkreten Kürzung bemisst sich, unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, nach dem Verschulden der Person oder vielmehr danach, was ihr konkret vorgeworfen werden kann. Je nach Schwere des Verschuldens, kann die Kürzung bezüglich Höhe und Dauer unterschiedlich ausfallen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit können der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 5 bis 30 Prozent gekürzt sowie Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge gestrichen werden ([SKOS-Richtlinien Kapitel A.8.2 \(PDF, 523 KB\)](#)).

Bei der Kürzung der materiellen Hilfe ist in jedem Fall die Existenzsicherung zu beachten. Die Existenzsicherung liegt gemäss [§ 15 Abs. 2 SPV](#) bei 70 % des Grundbedarfs nach [SKOS-Richtlinien \(PDF, 523 KB\)](#). Diese Grenze darf auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie zum Beispiel Wohnungsmiete oder Versicherungsprämien, nicht unterschritten werden ([§ 15 Abs. 2 SPV](#)). Folgende Positionen garantieren die Existenzsicherung (absolutes Existenzminimum) und dürfen auch bei Leistungskürzungen nicht unterschritten werden:

- Grundbedarf I in der Höhe von 70%
- Kosten für benötigtes Obdach
- Prämien der Krankenpflegeversicherung

Eine Kürzung ist in jedem Fall zu befristen oder an die auflösende Bedingung zu knüpfen, was bedeutet, dass die Kürzung hinfällig wird, sobald Auflage und Weisung erfüllt sind.

Bei jungen Erwachsenen in Einpersonenhaushalten mit einem 20 Prozent tieferen Grundbedarf ist zu beachten, dass der maximale Kürzungsumfang von 30 Prozent vom ordentlichen Grundbedarf aus berechnet ist. Dasselbe gilt für junge Erwachsene in einer Zweck-Wohngemeinschaft.

© Kanton Aargau 2017